



glarusnord 

Reglement über die Schülertransporte

gültig ab: 10. Oktober 2019

Revidiert: September - Oktober 2019

Vom Gemeinderat
erlassen am: 09. Oktober 2019

Erste Inkraftsetzung: 16. August 2011

gestützt auf das kantonale Bildungsgesetz (BiG) sowie die Schulordnung Glarus Nord.

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 01	Zweck	3
Art. 02	Grundsatz.....	3
Art. 03	Zumutbarkeit des Schulweges.....	3
Art. 04	Transportmittel	3
Art. 05	Finanzen	3
Art. 06	Gesetzliche Bestimmungen	3
Art. 07	Transporte durch Lehrpersonen	3
Art. 08	Vergütung.....	3
Art. 09	Inkrafttreten	4

Art. 01 Zweck

Das Reglement regelt den Transport der Lernenden der Volksschule, gestützt auf Artikel 46 des BiG und auf die Schulordnung der Gemeinde Glarus Nord.

Art. 02 Grundsatz

Der Schulweg hat einen sozialen und pädagogischen Wert. Er ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 03 Zumutbarkeit des Schulweges

Über die Zumutbarkeit des Schulweges entscheidet die Schulkommission. Die Entwicklung und das Alter des Kindes werden dabei berücksichtigt.

Art. 04 Transportmittel

Stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung, entscheidet die Schulleitung über die Art der Fahrgelegenheit in Absprache mit den betroffenen Familien.

Art. 05 Finanzen

1. Die Gemeinde übernimmt für unzumutbare Schulwege in Glarus Nord die Transportkosten für den öffentlichen Verkehr.
2. Die Schulkommission bestimmt die Höhe der Entschädigung für Familien, die ihre Kinder vom Berggebiet ins Tal fahren müssen.

Art. 06 Gesetzliche Bestimmungen

1. Schülertransporte für den Schulweg durch private Unternehmen erfordern eine gültige Bewilligung der kantonalen Behörden.
2. Im Weiteren gelten betreffend Sicherheit, Führerausweis und Versicherung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei Schülertransporten durch Dritte übernimmt der Fahrzeuglenker die Aufsichtspflichten und ist für die Sicherheit der Schüler verantwortlich.

Art. 07 Transporte durch Lehrpersonen

1. Schülertransporte durch Lehrpersonen für den Schulweg sind nicht zulässig.
2. Lehrpersonen, welche Schüler für besondere Veranstaltungen transportieren, müssen seit mindestens fünf Jahren im Besitz des notwendigen Führerscheins sein.

Art. 08 Vergütung

1. Kostenübernahme des Jahres-Strecken-Abonnements für alle Lernende in Glarus Nord zu der für sie zugeteilten Schule ausserhalb ihres Wohnortes während der obligatorischen Schulzeit.
2. Keine Kostenübernahme für Lernende, die innerhalb des Wohnortes in die Schule gehen sowie für Lernende ab der fünften Klasse aus:
 - Oberurnen nach Niederurnen und Näfels und umgekehrt;
 - Mollis nach Näfels und umgekehrt.
3. Die Jahresstreckenabonnemente werden in Form von Railchecks der SBB vergeben.

4. Als Aufwandsentschädigung wird pro Familie der Lernenden mit unzumutbaren Wegen und ohne ÖV die Fahrstrecke nach Kilometern mit einem Kilometer-Ansatz von Fr. 0.50 bezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Familie jeweils Ende Semester.
5. Forderungen können maximal ein Jahr rückwirkend ab (Post)-Eingang des Gesuchs geltend gemacht werden.
6. Der Berechnung liegen 39 Schulwochen zugrunde.

Art. 09 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 16. August 2011 in Kraft.

*Änderungen des Reglements über die Schülertransporte:
GR-Sitzung vom 25. April 2012*

Art. 08 Ziff.2 in Kraft ab 25. April 2012

*Änderungen des Reglements über die Schülertransporte:
GR-Sitzung vom 12. August 2015*

*Art. 08 Ziff. 5 und 6 (neu) in Kraft ab
01. August 2015*

*Änderungen des Reglements über die Schülertransporte:
GR-Sitzung vom 09. Oktober 2019*

*Art. 01; Art. 06 Ziff. 3^{alt} (gelöscht),
Art. 08 Ziff. 1, Art. 08 Ziff. 2 und
Art. 08 Ziff. 4 in Kraft ab 10. Oktober 2019*

Glarus Nord, 09. Oktober 2019

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Thomas Kistler
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin